

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Elbeblatt
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsstelle
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Oröba.

Nr. 11.

Sonnabend, 14. Januar 1911, abends.

64. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsern Ladeger
bei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen.
Kunzgen-Kunzgen für die Nummer des Nachgelagerten bis vorzüglich 9 Uhr ohne Gewähr.
Kontaktdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Druckkosten: Grotzschrahe 22. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schönel in Riesa.

Erlaß,

die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Aushebungsbezirks aufhältlichen Militärfähigen des deutschen Reiches, welche entweder im Jahre 1891 geboren oder früher zurückgestellt und daher wieder gefähig sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachteile, sich in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1911

zur Eintragung in die Rekrutierungs-Stammrolle bei dem Stadtrate oder Gemeindevorstande ihres dauernden Aufenthaltsortes gehörig anzumelden.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

a. für militärfähige Diensthöfen, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärfähige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter u., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnort — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig behandelt.

b. für militärfähige Studierende, Schüler und Hörlinge sonstiger Lehranstalten, der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärfähige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes.

Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienväter ihren letzten Wohnort hatten.

Sind Militärfähige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute u.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Väter, Bräutigame oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen.

Die Stadträte und Gemeindevorstände wollen die Meldepflichtigen zur Anmeldung noch besonders auffordern beziehentlich in sonst geeigneter Weise dazu ausdrücklich anhalten. Die in Straf- und Besserungs-Anstalten, Gemeinde-, Arbeits-, Heil- und Kranken-Anstalten, sowie in Privat-Heil- und Kranken-Anstalten untergebrachten Gefestpflichtigen sind nach § 25 Abs. 2 der Wehrordnung von den Vorstehern dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Befragung Gefestpflichtiger wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 241) den Stadträten und Gemeindevorständen zusteht.

Bezüglich des Eintrags in die Stammrolle ist folgendes zu beachten:

a. die Bezirksgeschichtigkeit der Geburts- und Aufenthaltsorte ist nach Maßgabe der Landwehr-Bezirkseinteilung für das deutsche Reich (Anlage 1 zu § 1 der Wehrordnung S. 387 des Gesetz- und Verordnungsbl. von 1901) genau anzugeben. Fehlt auf einem Geburts- oder Aufenthaltsort die Angabe des betreffenden Kreises oder Bezirkes (Amtshauptmannschaft oder Landratsamtes u.), so ist der Gefestpflichtige genau darnach zu fragen, sofern auch seine übrigen Legitimationspapiere Aufschluß darüber nicht geben sollten.

b. Hinsichtlich des Berufs, bez. der Beschäftigung der Militärfähigen wird auf die Verfügung vom 11. Dezember 1901, Nr. 1861 D, verwiesen und die genaueste Nachachtung derselben den Stammrollenführern zur Pflicht gemacht.

c. Die Vormünder der Gefestpflichtigen sind in Spalte 6a mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort einzutragen; der Stand des Vaters ist in Spalte 5c anzugeben resp. vorher zu ermitteln und zwar auch dann, wenn letzterer verstorben ist. Lebte nur die Mutter noch, so ist auch deren Aufenthaltsort genau anzugeben.

Im übrigen wird auf die genaue Ausfüllung der Spalten 7, 8, 9 und 10 hingewiesen.

d. In die Rekrutierungsstammrollen sind fortan nur alle diejenigen Strafen einzutragen, welche nach der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile, vom 16. Juni 1882 — Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 309 — in die Strafregister aufgenommen werden. Dagegen ist von einer Aufnahme der in den Strafregistern nicht geführten Polizeistrafen Abstand zu nehmen. Die betreffenden Mitteilungen der Gerichtsbehörden u. sind von den Gemeindevorständen mit der Stammrolle anher einzureichen. Unterlassungen der Stammrollenführer in dieser Beziehung werden mit Ordnungsstrafen bis zu 15 Mark geahndet werden.

e. Zweifelhaftige Angaben sind nicht mit Tinte einzutragen; die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen oder nur mit Bleistift auszufüllen.

f. Seeleute, See-, Küsten- und Haffischer, Schiffszimmerleute und Segelmacher, Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Flugdampfern, Schiffslöcher und Kellner (Stewards) müssen, wenn sie zur seemannischen oder halbbeemannischen Bevölkerung zählen, hinsichtlich ihrer Berufsart genau bezeichnet werden.

g. Diejenigen Gefestpflichtigen, deren Familien- u. Verhältnisse eine Zurückstellung der Militärfähigen nötig erscheinen lassen, sind rechtzeitig an das Anbringen eines bezüglichen Zurückstellungs-Antrags und an die Anzeige und Bescheinigung aller dabei in Betracht kommenden Umstände zu erinnern.

Die ausgefüllten Stammrollen mit den dazu gehörigen Geburtslisten, Geburts- und Lösungsscheinen, Befragungs- und Todesmitteilungen u. sind bis

5. Februar 1911

anher einzureichen.

Die zum einjährigfreiwilligen Dienst Berechtigten vom Jahrgange 1891 haben, sofern sie nicht bereits zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Ersatzkommission des Bestimmungsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines bezu. des Befähigungsscheines zum Seefeuermann ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Hierbei wird endlich auch noch darauf hingewiesen, daß Gefestpflichtige unter Verzicht auf das Los im Musterungstermine sich zum freiwilligen Dienstbeitritt melden können, jedoch dadurch allein eine Berechtigung zur Wahl des Truppenteils nicht erlangen; wenn möglich wird aber seitens der Ersatz-Kommission auf etwaige Wünsche der Gefestpflichtigen Rücksicht genommen. Militärfähige, welche daher bei einem bestimmten Regimente u. des deutschen Reiches dienen möchten, erlangen diesen Vorteil lediglich durch die Anmeldung bei dem Kommando des betreffenden Regiments u. mit dem in § 84 Ziffer 2 der Wehrordnung bezeichneten Meldebescheinigung.

Uebigens wird zur Handhabung der Kontrolle unter Hinweis auf Anlage 3 zu § 106 der Wehrordnung (S. 433 Gesetz- und Verordnungsblatt 1901) in Verbindung mit den amtshauptmannschaftlichen Erlässen vom 28. Juli 1897, D. 2705, und 29. November 1897, D. 3733, eingeschärft, daß von allen zuziehenden männlichen Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre ein Ausweis über ihre Militärverhältnisse und soweit Reservisten, Landwehrleute, Ersatzreservisten und zur Disposition der Ersatzbehörden beurlaubte Leute anbelangt, der Nachweis über erfolgte Meldung bei der Kontrollstelle zu erfordern, falls sich aber hierüber Mängel ergeben, sofort Anzeige hierher beziehentlich an das königliche Bezirks-Kommando zu erstaten ist.

Großenhain, am 28. Dezember 1910.
D. 802. Der Zivil-Vorsteher
der Rgl. Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Großenhain.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute auf Blatt 480 seines Handelsregisters die Firma

Emil Menzel, Rieser Tafelglas-Hüttenwerke, Riesa a. d. Elbe
und als deren Inhaber

den Kaufmann Reinhold Otto Emil Menzel in Riesa
eingetragen.

Angesetzter Geschäftszweig: Fabrikation von geblasenem Tafelglas.

Riesa, den 14. Januar 1911.

Königliches Amtsgericht.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist auf Seite 86, den Gütern Ernst Alwin Stork in Riesa und dessen Ehefrau Anna Elisabeth geb. Hünzel

betreffend, eingetragen worden:
Die Verwaltung und Nutzung des Mannes ist durch Ehevertrag vom 7. Januar 1911 am gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen der Ehefrau ausgeschloffen.

Riesa, den 13. Januar 1911.

Königliches Amtsgericht.

Das für die städtischen Schulen auf das erste Vierteljahr 1911 fällige

Schulgeld

ist

spätestens bis zum 31. Januar 1911

zu entrichten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 4. Januar 1911.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

St.

Bekanntmachung, Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle betreffend.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Zivilvorstehenden der königlichen Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Großenhain vom 28. Dezember 1910 — Nr. 1 des Rieser Tageblattes vom 2. Januar 1911 — werden alle in der Stadt Riesa dauernd aufhältlichen Militärfähigen des Deutschen Reiches, die entweder im Jahre 1891 geboren oder früher zurückgestellt worden bez. ihrer Befestigungspflicht noch nicht nachgekommen sind, hiermit aufgefordert, sich in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1911

an den Wochentagen vormittags von 8 bis 1 Uhr bei dem hiesigen Einwohnermeldeamte, Rathaus, Zimmer Nr. 14, persönlich zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden.

Die in früheren Jahren zurückgestellten Militärfähigen haben ihre Lösungsscheine und diejenigen aus dem Jahre 1891 — mit Ausnahme der in Riesa geborenen — ihre Geburtsurteile vorzulegen. Die Geburtsurteile werden von dem Standesamte des Geburtsortes kostenfrei ausgestellt.

Für zeitweilig von hier abwesende (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute usw.) trifft die Eltern, Vormünder, Väter, Bräutigame oder Fabrikherren die Verpflichtung der Anmeldung zur Stammrolle.

Aufenthaltsveränderungen der angemeldeten Personen sind binnen 3 Tagen bei dem Stammrollenführer anzugeben.

Das gute Riebeck-Bier.